



Foto: Nightman 1965/Fotolia

Bildunterschrift

EEG auf Polnisch

In Polen wird die Regenerativvergütung vom Quoten- und Zertifikatemodell zum Ausschreibungssystem umgewandelt.

Die lange erwartete Reform des polnischen Rechtsrahmens zur Förderung von erneuerbaren Energien nimmt Schwung auf. Seit dem 22. Juli wird im polnischen Parlament über das erste polnische EEG verhandelt. Nach dem Gesetzesentwurf soll das bestehende Quotenmodell mit Zertifikathandel auf ein Ausschreibungssystem umgestellt werden. Das Gesetz könnte Vorbildcharakter entfalten – auch für Deutschland. Im Guten wie im Schlechten.

Derzeit werden erneuerbare Energien in Polen durch ein Quotenmodell mit Zertifikathandel gefördert. Anlagenbetreiber erzielen ihre Erlöse zunächst aus dem Verkauf von Strom. Zusätzlich erhalten sie für die Erzeugung des grünen Stroms Zertifikate zugeteilt, die sie am Markt an Energieversorgungsunternehmen veräußern können, die

ihrerseits zur Erfüllung einer bestimmten Quote verpflichtet sind. Entsprechend den Vorgaben der europäischen Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen soll die Förderung künftig auf Ausschreibungen umgestellt werden.

Jährliche Ausschreibungen

Von der Reform erhofft sich die polnische Regierung eine Senkung der Förderkosten. Investoren und Anlagenbetreiber freuen sich auf die Steigerung der Investitionssicherheit durch die Beseitigung der bislang bestehenden Risiken der schwankenden Zertifikatpreise. Nach dem Gesetzesentwurf wird künftig mindestens einmal jährlich die Förderung einer bestimmten Strommenge ausgeschrieben. Die

Bestandsanlagen, die in das neue Modell wechseln wollen, sind von dem Prüfverfahren befreit.

Höhe dieser ausgeschriebenen Menge soll wiederum jährlich aufs Neue in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Falls bei einer Auktionierung nicht für die gesamte ausgeschriebene Strommenge ein Zuschlag erteilt wird, können in dem jeweiligen Jahr weitere Ausschreibungen organisiert werden, bis für die gesamte ausgeschriebene Strommenge ein Förderzuschlag erteilt worden ist. Für die Organisation und Durchführung der Ausschreibungen wird die Regulierungsbehörde zuständig sein, die einen Ordnungsplan für den Ablauf der Ausschreibungen erlässt.

Der Gesetzesentwurf sieht Mechanismen zur Förderung der Akteursvielfalt vor. Diesem Thema, das die aktuelle Debatte in Deutschland über die Pilotausschreibung für PV-Freiflächen beherrscht, wird auch in Polen eine große Bedeutung beigemessen. Damit sich ein möglichst breites Spektrum an Investoren und Projektentwicklern an den Ausschreibungen beteiligt, ist derzeit im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass getrennte Auktionen für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu einem Megawatt (MW) und über einem MW einerseits sowie für Bestands- und Neuanlagen andererseits organisiert werden. Bestandsanlagen sollen aus dem Zertifikatmodell in das neue Regime wechseln können. Aus Neuanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu einem MW sollen zudem mindestens 25 Prozent der in der Ausschreibung versteigerten Energiemenge stammen. Den genauen Anteil an Kleinanlagen soll eine Verordnung vorgeben.

Die Technologievielfalt soll wiederum durch die Gestaltung der Angebotskriterien gefördert werden. In der Ausschreibung werden Angebote nicht berücksichtigt, die einen bestimmten vorgegebenen Maximalpreis, den sogenannten Referenzpreis, überschreiten. Nach dem aktuellen Entwurf sind 18 technologiespezifische Referenzpreisgruppen vorgesehen. Ein Mindestpreis wird nicht vorgegeben.

In deutlichem Kontrast zu der gewünschten Akteursvielfalt stehen die aktuell vorgesehenen hohen Hürden für die Zulassung zur Teilnahme an der Ausschreibung. Nach dem Entwurf müssen die Akteure ein förmliches Prüfverfahren durchlaufen. Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens erhalten sie eine Bescheinigung, die dann über einen Zeitraum von zwölf Monaten gültig ist. Investoren von in der Planung befindlichen Neuanlagen sollen von der Ausschreibung ausgeschlossen werden, wenn sie bestimmte Unterlagen nicht vorlegen können. Zu den geforderten Unterlagen gehören unter anderem der Auszug aus dem B-Plan, eine Netzanschlusszusage oder ein Netzanschlussvertrag, rechtskräftiger Baubescheid, eine rechtskräftige Umweltgenehmigung sowie ein Sach- und Finanzplan für den Bau der Anlage.

Bestandsanlagen, die in das neue Modell wechseln wollen, sind von dem Prüfverfahren befreit und müssen lediglich eine Erklärung abgeben. Erhält der Betreiber einer Bestandsanlage einen Zuschlag im Ausschreibungssystem, ist der Rückweg in das Quotenmodell ausgeschlossen.

Die Anlage, die einen Zuschlag erhalten hat, hat einen Anspruch auf die Förderung in der angebotenen Höhe. Die Höhe des Zuschlagspreises wird jährlich an die Inflationsrate angepasst. Der Anspruch auf die Förderung wird für einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt. Er unterscheidet sich je nach Anlagengröße. Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 Kilowatt (kW) werden sich in einem mit dem deutschen EEG vergleichbaren System der verpflichtenden Direktvermarktung mit Marktprämie bewegen. Der Gesetzesentwurf gibt die Regeln der Berechnung der Höhe der Marktprämie vor. Kleinere Anlagen, die diese Schwelle nicht erreichen, sollen eine feste Einspeisevergütung erhalten.

Um die tatsächliche Durchführung der Vorhaben, die einen Zuschlag erhalten, zu sichern, sieht der Gesetzesentwurf eine Pflicht zur Stromerzeugung vor. Innerhalb von 48 Monaten ab dem Erhalt des Zuschlags muss die Anlage zum ersten Mal Strom erzeugen. Eine kürzere Frist von 24 Monaten gibt es für Solaranlagen. Betreiber von Offshore-Anlagen haben mit 72 Monaten etwas mehr Zeit. Kommt der Anlagenbetreiber der Verpflichtung nicht nach, drohen ihm Pönalen.

EEG-Umlage auch in Polen

Die Kosten des neuen Fördermodells sollen über einen ebenfalls mit dem EEG vergleichbaren Ausgleichsmechanismus mittels einer Art EEG-Umlage auf die Endverbraucher abgewälzt werden.

Vorgesehen ist, dass eine neu geschaffene EEG-Umlagestelle die jährlich durch den Vorsitzenden der Energieregulierungsbehörde festgelegte EEG-Umlage von den Netzbetreibern einzieht. Diese geben die EEG-Umlage wiederum über die Energieversorgungsunternehmen an den Endabnehmer weiter.

Wie geht es weiter? Der Gesetzesentwurf wird nach der Verabschiedung im polnischen Unterhaus dem polnischen Oberhaus, dem Senat also, und dem Präsidenten vorgelegt. Im Gesetzgebungsverfahren können sich noch Änderungen ergeben. Wie das endgültige Design der Förderung von erneuerbaren Energien in Polen in Zukunft aussehen wird, bleibt abzuwarten. Die Hoffnungen der Branche auf einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien in Polen sind groß. Ein wenig Geduld ist jedoch in jedem Fall noch gefragt: Die Reform des Fördermodells soll nach aktuellem Stand erst zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. ■



Malgorzata Krzysztofik¹, LL.M.
Dr. Florian Valentin²

Von Bredow Valentin Rechtsanwälte, Berlin